

Unter Berücksichtigung dass, eine schriftliche Vereinbarung über die Beilegung des Streits durch das Schiedsgericht bestand und der Ort des Schiedsgerichts, die Sprache des Schiedsverfahrens und das Verfahren für die Ernennung von Schiedsrichtern angegeben war, meinte der Kammer, dass das Stadtgericht für diese Streitigkeit nicht zuständig war, sie sollte von dem Schiedsgericht gelöst werden, was eine Grundlage zur Abbrechung des Gerichtsverfahrens nach Art. 272<sub>1</sub> der georgischen Zivilprozessordnung darstellt.<sup>1</sup>

Der Mustervorbehalt des ICC wurde jedoch vom Stadtgericht Tiflis mit der Begründung aufgehoben, dass die Parteien den Ort und die Sprache des Schiedsverfahrens nicht gewählt hätten.<sup>2</sup>

*Gocha Oqreshidze*

### ► 3.2 - 1/2021

#### Versäumnisurteil

**1. Krankheit wird als rechtfertigender Grund für das Nichterscheinen bei der Anhörung angesehen, wenn die Person nicht physisch an der Anhörung teilnehmen konnte, worauf der Leiter der medizinischen Einrichtung in der Krankheitsanzeige direkt hinweisen muss.**

**2. Zur Rechtfertigung des Nichterscheinens ist die Angabe des Leiters der medizinischen Einrichtung nicht notwendig, Die Unmöglichkeit**

<sup>1</sup> Urteil des Berufungsgerichts Kutaisi №. 2 / b-872 vom 30.11.2016.

<sup>2</sup> Urteil des Stadtgerichts von Tiflis №2 / 10472-18, 13/06/2018.

**des Erscheinens bei der Anhörung kann aus der Diagnose selbst resultieren.**

**(Die Leitsätze des Verfassers)**

*Art. 215 III Zivilprozessordnung*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 26. Februar 2009 in der Rechtssache № 16-798-1013-08*

#### I. Der Sachverhalt

Die Kläger reichten eine Klage gegen die Terjola Kooperative und den staatlichen Grundbuch- und Privatisierungsdienst Service ein und beantragten die Aufhebung der am 16. Juni 2006 unterzeichneten Annahmearkunde auf Eigentumsübergang.

Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht bestätigte die Berufung teilweise, hob die Entscheidung auf und verwies den Fall zur Wiederaufnahme des Verfahrens an die Zivilprozesskammer zurück. Der Beklagte erschien während der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht bei der geplanten Hauptverhandlung, weshalb das Gericht ein Versäumnisurteil erlassen hat und die Forderung vollständig bestätigte.

Die Vertreter der befragten Verwaltungsbehörde legten gegen das Versäumnisurteil Berufung ein und wiesen darauf hin, dass die Abwesenheit von der Anhörung auf einen rechtfertigenden Grund zurückzuführen sei, nämlich dass sich der Vertreter zur ambulanten Behandlung im regionalen pathologischen Infektionskrankheitszentrum von Imereti befand. Um dies zu bestätigen, reichte der Beklagte eine, von regionalen Pathologiezentrum von Imereti ausgestellte, Bescheinigung ein. Das Gericht lehnte es ab, das Versäumnisurteil aufzuheben, da es den vom Be-

klagten angegebenen Grund nicht als rechtfertigend ansah. Das Berufungsgericht bestätigte die Berufung und hob das Versäumnisurteil des Gerichts erster Instanz auf. Das Berufungsgericht stellte klar, dass die vom Pathologiezentrum ausgestellte Bescheinigung zwar nicht auf die Unmöglichkeit des Erscheinens des Vertreters des Beklagten an der Verhandlung hinwies, jedoch müsse alleine die Tatsache der Krankheit als rechtfertigender Grund für die Nichterscheidung bei der Anhörung angesehen werden.

## **II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts**

Der Oberste Gerichtshof von Georgien bestätigte die Kassationsklage und entschied, dass das Versäumnisurteil rechtmäßig sei. Das Gericht stellte klar, dass die Gründe für die Aufhebung des Versäumnisurteils nur dann bestehen, wenn die Person aus einem triftigen Grund nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist. Die Beweislast für einen rechtfertigenden Grund liegt bei der Partei, gegen die das Versäumnisurteil ergangen ist und die deren Aufhebung verlangt. Für den Fall, dass eine Partei beim Nichterscheinen auf ihren Gesundheitszustand hinweist, gilt nach dem Verfahrensrecht eine Sonderregel. Nach Art. 215 III Zivilprozessordnung kann Krankheit nur dann als rechtfertigender Grund angesehen werden, wenn sie es unmöglich macht, einen Antrag zu stellen oder vor Gericht zu erscheinen. Nach demselben Artikel "muss die Krankheit durch ein vom Leiter der medizinischen Einrichtung unterzeichnetes Dokument bestätigt werden, das direkt auf die Unmöglichkeit hinweist, an der Verhandlung teilzunehmen." Im vorliegenden Fall legte der Beklagte eine Bescheinigung über die Diagnose einer akuten Darminfektion vor. Die Bescheinigung wies jedoch nicht auf die Unmöglichkeit hin, an der Verhandlung teilzunehmen. Der Oberste Ge-

richtshof konzentrierte sich auch auf den Inhalt der Bescheinigung. Insbesondere stellte das Gericht klar, dass das Dokument nicht feststellen ließ, dass die Krankheit für die Partei das Erscheinen vor Gericht unmöglich machte: "Er wurde ambulant behandelt, hat sich unabhängig bewegt um und war im Stande das Gericht rechtzeitig zu informieren."

## **III. Kommentar**

Gemeinsame Gerichte verfolgen keinen strengen Ansatz, das Versäumnisurteil aufzuheben. Wenn es einen rechtfertigenden Grund gibt (der häufigste Grund ist eine parallele Gerichtssitzung), haben die Richter in der Regel kein Problem damit, den Fall zu verschieben oder das bereits getroffene Versäumnisurteil aufzuheben. Der Wortlaut des Art. 215 III der Zivilprozessordnung wurde am 13.07.2006 geändert: "Die Krankheit muss durch ein vom Leiter der medizinischen Einrichtung unterzeichnetes Dokument bestätigt werden, das ausdrücklich auf die Unmöglichkeit des Erscheinens zur Gerichtsverhandlung hinweist." Die Änderungen betrafen auch andere Artikel, eine Erläuterung, warum die Änderungen gemacht worden sind, ist nicht erfolgt. Der Zweck des Gesetzes lautet jedoch wie folgt: "Der Zweck des Gesetzentwurfs besteht darin, das Zivilverfahren vor den gemeinsamen Gerichten Georgiens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Disposition und des kontradiktorischen Verfahrens zu beschleunigen." Dementsprechend kann der Schluss gezogen werden, dass mit der Änderung von Art. 215 III Zivilprozessordnung, die Verzögerungen der Gerichtsverhandlungen vermieden werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, hält der Gesetzgeber Verhandlungsversäumnungen aufgrund eines Gesundheitszustands nur dann für gerechtfertigt, wenn der Leiter der medizinischen Einrichtung in der Krankheitsbescheinigung ausdrücklich darauf

hinweist, dass die Person nicht an der Verhandlung teilnehmen kann. Dennoch gibt es Fälle in der Rechtsprechung, in denen Richter ein Versäumnisurteil ohne einen solchen Hinweis aufheben. In einem der Fälle nannte der Parteivertreter Zahnschmerzen als Grund dafür, dass er nicht an der Verhandlung teilnahm. Der Zahnarzt gab nämlich in dem eingereichten Gesundheitszeugnis an, dass bei dem Patienten eine "akute

apikale Parodontitis" diagnostiziert wurde. In der Diagnose wurde auch darauf hingewiesen, dass der Patient die Schmerzen nur bei der Nahrungsaufnahme bekam. Es war aber keine Rede davon, dass für den Patienten das Erscheinen bei der Gerichtsanhörung unmöglich war. Trotzdem hat das Berufungsgericht die Klage angenommen und das Versäumnisurteil aufgehoben.<sup>3</sup>

*Gocha Oqreshidze*

---

<sup>3</sup> Protokoll des Stadtgerichts von Tiflis №2 / 17577-15, 26/04/2018, 14:14:37.